

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 31. August 1951

Nummer 38

Datum	Inhalt	Seite
22. 8. 51	Anordnung über Mindestumsatzmengen des Milchhandels	117
23. 8. 51	Mitteilungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Befreiung: Enteignungsanordnung	117
23. 8. 51	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Befreiung: Wochenausweis	118

Anordnung über Mindestumsatzmengen des Milchhandels.

Vom 22. August 1951.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1950 (GV. NW. S. 67) und der Anordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11. Juli 1950 (MBI. NW. S. 671) wird angeordnet:

§ 1

(1) Soweit bereits bestehende Milchhandelsbetriebe die Mindestumsatzmenge gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Verbesserung der Milchqualität im Lande Nordrhein-Westfalen nicht erreichen, gilt die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung bis auf Widerruf als erteilt.

(2) Dasselbe gilt für Erben eines Erlaubnisinhabers, sofern dem Erblasser die Vergünstigung des Abs. 1 zu stand und sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas Gegenteiliges ergibt.

§ 2

(1) Als bestehende Betriebe sind solche anzusehen, die den Handel auf Grund einer Erlaubnis nach § 14 des Milchgesetzes ohne Unterbrechung ausgeübt haben.

(2) Unterbrechung durch Umstände, die der Betriebsinhaber nicht zu vertreten hat (z. B. Einberufung zur Wehrmacht oder Dienstverpflichtung) bleiben hierbei unberücksichtigt. Dasselbe gilt im Falle der Zerstörung der Betriebsräume durch Kriegseinwirkung.

§ 3

Die Mindestumsatzmenge für den ausschließlichen Verkauf von verkaufsfertig abgefüllter Milch (Flaschenmilch — § 9 Milchgesetz) wird festgesetzt

in Städten oder Gemeinden unter 50 000 Einwohnern auf täglich 50 l,

in Städten oder Gemeinden über 50 000 Einwohner auf täglich 75 l.

§ 4

Diese Anordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung über Mindestumsatzmengen des Milchhandels vom 8. August 1950 (GV. NW. S. 163) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. August 1951.

Landesnährungsamt Nordrhein-Westfalen.

Der Präsident: Rung e.

— GV. NW. 1951 S. 117.

Mitteilungen des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 23. August 1951.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 10. April 1872 (GS. S. 357) ist die Enteignungsanordnung vom 30. Juni 1951 über die Verleihung des Enteignungsrechtes an die Stadt Schwerte zum Grunderwerb für die Errichtung einer Berufsschule in Schwerte durch das Amtsblatt der Regierung Arnsberg, Stück 28 vom 14. Juli 1951, Seite 460, bekanntgegeben worden.

— GV. NW. 1951 S. 117.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1951

Aktiva	(in 1000 DM)			Passiva	
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche		Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	241 630	+	23 896	Grundkapital 65 000	
Postcheckguthaben . . .	8	-	54	Rücklagen und Rückstellungen 71 499	
Wechsel und Schecks . . .	197 615	+	8 493	Einlagen	
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen	65 000	+	1 000	a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) 738 793	
Wertpapiere, am offenen Markt gekaufte	14 922	-	-	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern 126	
Ausgleichsforderungen				c) von öffentlichen Verwaltungen 79 150	
a) aus der eigenen Umstellung 631 214				d) von Dienststellen der Besatzungsmächte 6 159	
b) angekauft 89 427	720 641	-	540	e) von sonstigen inländischen Einlegern 331 939	
Lombardforderungen gegen				f) von ausländischen Einlegern 112	
a) Wechsel 2 308		+	2 267	g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche	
b) Ausgleichsforderungen 31 999		-	5 559	Giroübertragungen 26 731 1183 010	
c) Sonstige Sicherheiten 1	34 308	-	+	+	9 751
Beteiligung an der BdL .	28 000	-	-	+	43 740
Sonstige Vermögenswerte .	61 566	-	3 650		
				Sonstige Verbindlichkeiten 44 183	
				Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln (413 794)	
				(- 46 375)	
	1 363 692	+	44 271		
	1 363 692	+	44 271		

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. August 1951.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Kriege.

= GV NW. 1951 S. 118.